

Sparen

Mietkautionssparkonto

Praktisch für alle Beteiligten: das Konto, um einfach und sicher eine Mietkaution zu hinterlegen.



Auf einen Blick

- Mietkaution ist fest hinterlegt
- Sicher und gratis für Mieterinnen und Mieter
- Sicher, schnell und einfach für die Verwaltung einer Liegenschaft
- Kontoeröffnung einfach und gratis (Formular ist online verfügbar)
- Guthaben bleibt gesperrt
- Kontoabschluss erfolgt jährlich an Mieterin oder Mieter sowie an die Verwaltung der Liegenschaft



Konditionen per 1. März 2017

- Zins: 0,000 %
- Rückzüge: Der Kautionsbetrag ist gesperrt – die Freigabe bzw. die Rückzahlung unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie allfälligen ergänzenden Bestimmungen der Kantone
- Tägliche Postenauszüge
- Gratis Kontoabschluss per Ende Jahr
- Verrechnungssteuer: 35 % des Zinsertrages, sofern CHF 200.00 übersteigend oder bei unterjährigem Zinsabschluss
- Auflösung gesamte Kundenbeziehung: CHF 15.00
- Einlagen durch Einlagensicherung geschützt

So funktioniert's

Das Mietkautionssparkonto lautet auf den Namen von Mieterin oder Mieter. Ihr Guthaben bleibt gesperrt, bis das Mietverhältnis im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird. Bei Buchungen werden sowohl Mieterin und Mieter als auch die Verwaltung der Liegenschaft informiert. Zudem gelten die Regeln des OR, gemäss Art. 257e:

1. Leistet der Mieter von Wohn- oder Geschäftsräumen eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss der Vermieter sie bei einer Bank auf einem Sparkonto oder einem Depot, das auf den Namen des Mieters lautet, hinterlegen.
2. Bei der Miete von Wohnräumen darf der Vermieter höchstens drei Monatszinsen als Sicherheit verlangen.
3. Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Rückerstattung der Sicherheit verlangen.
4. Die Kantone können ergänzende Bestimmungen erlassen.